

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus

- der Verordnung (EG) Nr. 2111/1999 des Rates vom 4. Oktober 1999 betreffend das Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Erdöl und bestimmten Erdölerzeugnissen an bestimmte Gebiete der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 900/1999,
- dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 16. September 1999 betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Republik Indonesien (1999/624/GASP),
- der Verordnung (EG) Nr. 2158/1999 des Rates vom 11. Oktober 1999 über das Verbot der Lieferung von Ausrüstungen an Indonesien, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (432) – 651 09 – Au 196/99

Berlin, den 10. Januar 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der
Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 24. Dezember 1999 im Bundesanzeiger Nr. 244 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Gerhard Schröder

Aufhebbare Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund

- des § 2 Abs. 1, der §§ 7 und 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 7 durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert wurde und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefasst worden sind, verordnet die Bundesregierung und
- des § 2 Abs. 1, der §§ 5 und 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 4 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefasst und § 33 Abs. 4 durch Artikel 20 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Auswärtigen und der Finanzen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Verordnungen (EG) Nr. 2111/1999 des Rates vom 4. Oktober 1999 (ABl. EG Nr. L 258 S. 12) und (EG) Nr. 2158/1999 des Rates vom 11. Oktober 1999 (ABl. EG Nr. L 265 S. 1):

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juli 1999 (BANz. S. 12853), wird wie folgt geändert:

1. Kapitel VII c wird wie folgt gefasst:

„Kapitel VII c

Besondere Beschränkungen gegenüber Indonesien

§ 69j

Beschränkungen auf Grund des Artikels 1 des Gemeinsamen Standpunktes des Rates vom 16. September 1999 betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Republik Indonesien (ABl. EG Nr. L 245 S. 53) und §§ 5, 7 AWG

(1) Die folgenden Tätigkeiten im Geltungsbereich dieser Verordnung, einschließlich des Luftraumes oder ausgehend vom Geltungsbereich dieser Verordnung oder durch ein Schiff oder Luftfahrzeug, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatsangehörigkeitszeichen der Bundes-

republik Deutschland zu führen, sind genehmigungspflichtig.

Die Reparatur und Wartung von Waren des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) in der Republik Indonesien, einschließlich der Weitergabe von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannter Technologien an Gebietsfremde, die in der Republik Indonesien ansässig sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Tätigkeiten deutscher Staatsangehöriger im Ausland.

(3) Diese Vorschrift gilt auch für bereits vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossene Verträge.

2. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. ohne Genehmigung nach § 69j Abs. 1 eine Reparatur oder Wartung einer dort genannten Ware vornimmt oder eine dort genannte Technologie weitergibt oder ...“.

b) In Absatz 5g werden die Wörter „Nr. 900/1999 des Rates vom 29. April 1999 betreffend das Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Erdöl und bestimmten Erdölerzeugnissen an die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. EG Nr. L 114 S. 7) verstößt, indem er vorsätzlich“ durch die Wörter „Nr. 2111/1999 des Rates vom 4. Oktober 1999 betreffend das Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Erdöl und bestimmten Erdölerzeugnissen an bestimmte Gebiete der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 900/1999 (ABl. EG Nr. L 258 S. 12) verstößt, indem er“ ersetzt.

c) Nach Absatz 5g wird folgender neuer Absatz 5h angefügt:

„(5h) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 4 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 2158/1999 des Rates vom 11. Oktober 1999 über das Verbot der Lieferung von Ausrüstungen an Indonesien, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können (ABl. EG Nr. L 265 S. 1) verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a einen dort genannten Ausrüstungsgegenstand Güter verkauft, liefert, ausführt oder versendet oder

2. entgegen Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b an einer Aktivität mitwirkt, die die Unterstützung dort genannter Geschäfte bzw. Aktivitäten zur Folge hat.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut der Außenwirtschaftsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, ... 1999

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Begründung

A. Allgemeines

Mit der vorgeschlagenen 49. Änderungsverordnung zur Außenwirtschaftsverordnung kommt die Bundesregierung ihren Verpflichtungen nach, Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 2111/1999 des Rates vom 4. Oktober 1999 – Neuregelung des Ölembargos gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien – und der Verordnung (EG) Nr. 2158/1999 des Rates vom 11. Oktober 1999 – Beschränkungen gegenüber Indonesien – im nationalen Recht mit Sanktionen zu bewehren.

Zur Unterstützung der demokratisch gewählten Regierung in Montenegro sowie der Provinz Kosovo hat die Europäische Union am 3. September 1999 in einem Gemeinsamen Standpunkt des Rates (ABl. EG Nr. L 236 S. 1) beschlossen, die Teilrepublik Montenegro und die Provinz Kosovo künftig vom Ölembargo auszunehmen. Die Verordnung (EG) Nr. 2111/1999 des Rates vom 4. Oktober 1999 (ABl. EG Nr. L 258 S. 12) setzt die politischen Vorgaben des Gemeinsamen Standpunktes um, in dem sie die Verbotsnormen der Vorgängerverordnung (EG) Nr. 900/1999 des Rates vom 29. April 1999 übernimmt und Ausnahmen für die Provinz Kosovo und die Teilrepublik Montenegro vorsieht. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Verordnung (EG) Nr. 900/1999 aufgehoben und durch die Verordnung (EG) Nr. 2111/1999 ersetzt.

Angesichts der schweren Verletzung von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht in Osttimor hat die Europäische Union in einem Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 16. September 1999 (ABl. EG Nr. L 245 S. 53) ein Waffenembargo (in Artikel 1) und ein Ausfuhrverbot für bestimmte Dual use-Güter in die Republik Indonesien (in Artikel 2) beschlossen.

Während das Waffenembargo durch nationales Recht umgesetzt wird, hat die EU das Ausfuhrverbot für solche Dual use-Güter, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, bereits in der Verordnung (EG) Nr. 2158/1999 des Rates vom 11. Oktober 1999 (ABl. EG Nr. L 265 S. 1) umgesetzt. Die EG-Verordnung entfaltet unmittelbare Wirkung in jedem Mitgliedstaat, so dass national nur noch eine Ahndungsmöglichkeit für Verstöße gegen die o. g. EG-Verordnung geschaffen wird.

Die Sanktionierung der o. g. EG-Verordnungen und die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunktes im Hinblick auf das Waffenembargo im deutschen Recht ist zwingend vorgegeben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Neben einem Ausfuhrverbot für Waffen wird entsprechend den Vorgaben des Gemeinsamen Standpunktes des Rates

vom 16. September 1999 auch das Erbringen von Dienstleistungen in Form von Reparatur, Wartung für und Weitergabe von Militärtechnologie untersagt.

Das Ausfuhrverbot für Waffen im Sinne des o. g. Gemeinsamen Standpunktes wird über § 5 AWV in Verbindung mit Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur AWV umgesetzt, so dass es hier keiner Änderung der AWV bedarf. Hiernach besteht nämlich für jede Ausfuhr von Rüstungsgütern aus Deutschland eine Genehmigungspflicht. Für Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Indonesien erteilt das Bundesausfuhramt keine Genehmigungen mehr, solange das Waffenembargo besteht.

Das Erbringen von Dienstleistungen in Form von Reparatur, Wartung und Weitergabe von Militärtechnologie wird durch § 69j Abs. 1 AWV (neu) genehmigungspflichtig. Genehmigungen können nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Dienstleistungen zugunsten der Schutztruppen der Vereinten Nationen in Indonesien erteilt werden. Die genannten Verbote greifen auch in bestehende Verträge ein.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a:

Verstöße gegen den neuen § 69j Abs. 1 AWV können über § 70 Abs. 1 Nr. 9 AWV in Verbindung mit § 33 Abs. 1 und ggf. mit § 34 Abs. 2 AWG geahndet werden.

Zu Buchstabe b:

Die Bewehrung für Verstöße gegen das Ölembargo gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien wird durch den geänderten § 70 Absatz 5g AWV lediglich auf die neue Verordnung (EG) Nr. 2111/1999 des Rates vom 4. Oktober 1999, die nur noch den Verkauf, die Lieferung und die Ausfuhr in bestimmte Gebiete in der Bundesrepublik Jugoslawien untersagt, umgestellt.

Im Gegensatz zur Vorgängerverordnung (EG) Nr. 900/1999 sieht die o. g. EG-Verordnung im Artikel 3 nämlich Ausnahmen für den Verkauf, die Lieferung und die Ausfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen in die Provinz Kosovo und in die Teilrepublik Montenegro vor.

Buchstabe c:

Der neue Absatz 5h des § 70 AWV bewehrt Verstöße gegen das Verkaufs-, Liefer-, Ausfuhr- und Versendeverbot für solche Dual use-Güter, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke in der Republik Indonesien benutzt werden können. Die betroffenen Güter sind in Anhang I der EG-Verordnung Nr. 2158/1999 gelistet.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den Wortlaut der Außenwirtschaftsverordnung in der geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist angezeigt,

weil sich seit der letzten Bekanntmachung der Außenwirtschaftsverordnung zahlreiche Änderungen, insbesondere im Embargobereich, ergeben haben.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

